

hat das Bundesgericht ausgeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob ein Kanton seine Verwaltungsentscheide ausdrücklich vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstelle, sondern massgebend sei, ob jene Entscheide mit Bezug auf ihre bindende Kraft und Eignung zur Vollstreckung den rechtskräftigen Gerichtsurteilen gleichstehen. Wenn es danach zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nach eidgenössischem Recht genügt, dass einem kantonalen Verwaltungsbeschluss oder-Entscheid nach seiner Natur und seiner rechtlichen Bedeutung die gleiche bindende Kraft und Eignung zur Vollstreckung innewohnt, wie einem rechtskräftigen Gerichtsurteile, so ist dies anderseits ein aus dem eidgenössischen Recht sich ergebendes Erfordernis zur Gewährung der definitiven Rechtsöffnung, das nicht durch eine formelle Gleichstellung ersetzt werden kann (vgl. hiezu KIRCHHOFER in Zeitschr. f. schweiz. Recht N. F. Bd. 26 S. 537 f.). Dieser Anschauung hat denn auch das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 23. August 1912 in Art. 3 Ausdruck gegeben.

4. — Eine solche Gleichwertigkeit mit rechtskräftigen Gerichtsurteilen besitzt nun der Entscheid der Steuerkommission von Wädenswil vom 6. Februar 1920 nicht; denn er konnte in vollem Umfange mit dem ordentlichen Rechtsmittel im Steuertaxationsverfahren, dem Rekurse nach Art. 53 des Steuergesetzes, bei einer obern Instanz, der Rekurskommission, angefochten werden, und das ist auch geschehen. Infolgedessen kann ihm Rechtsöffnungswirkung im Sinne der Art. 80 und 81 SchKG nach eidgenössischem Rechte nicht zukommen, selbst wenn sie ihm vom kantonalen Rechte gewährt werden will.

Der Entscheid des Kassationsgerichtes ist daher wegen Missachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte aufzuheben. Infolgedessen braucht nicht mehr entschieden zu wer-

den, ob auch eine willkürliche Verletzung des kantonalen Rechts, insbesondere der Vorschriften über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, vorliege.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils hat zur Folge, dass das Kassationsgericht nunmehr auch die Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten behandeln muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen, das Urteil des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 18. September 1920 aufgehoben und die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in den gegen den Rekurrenten eingeleiteten Betreibungen Nr. 41 und 44 unzulässig erklärt.

VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

29. Urteil vom 9. Juli 1921

i. S. Blöchlinger gegen Staatsanwaltschaft
des Kantons Aargau und Hug & Cie.

Unterbrechung und Wiederbeginn der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde infolge der Ergreifung eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels; diese Folge tritt nicht ein, wenn das kantonale Rechtsmittel nicht vor dem Ablauf der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde in richtiger Form, durch Anrufung der zuständigen Behörde ergriffen wird. — Wiederaufnahme einer staatsrechtlichen Beschwerde, deren materielle Beurteilung das Bundesgericht wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges abgelehnt hat.

A. — Das Bezirksgericht Zurzach verurteilte den Rekurrenten am 30. Juni 1920 wegen Unterschlagung zu

sechs Monaten Gefängnis und verpflichtete ihn, den Rekursbeklagten Hug & C^{ie}. 176 Fr. 55 Cts. zu bezahlen. Das Urteil wurde, da der Rekurrent zur Verhandlung nicht erschienen und sein Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt war, im aargauischen Amtsblatt vom 4. September 1920 publiziert. Auf eine am 2. November 1920 vom Rekurrenten gegen dieses Urteil erhobene staatsrechtliche Beschwerde trat das Bundesgericht wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht ein. Darauf beschwerte sich der Rekurrent am 30. März 1921 beim aargauischen Obergericht über das Bezirksgericht Zurzach wegen Justizverweigerung auf Grund des § 78 des Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte. Die Inspektionskommission des Obergerichtes wies die Beschwerde am 29. April 1921 ab.

B. — Am 14. Juni 1921 hat dann Blöchlinger neuerdings gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zurzach die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei aufzuheben und er sei freizusprechen, eventuell sei die Sache zu neuer Beurteilung an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

Der Rekurrent wiederholt die schon in der ersten staatsrechtlichen Beschwerde geltend gemachten Rekursgründe, indem er dem Bezirksgericht wiederum Verweigerung des rechtlichen Gehörs und willkürliche Gesetzesanwendung vorwirft.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen den Entscheid der Inspektionskommission des Obergerichts, sondern ausschliesslich gegen das bezirksgerichtliche Urteil. Diesem gegenüber, das am 4. September 1920 publiziert und dem Rekurrenten am 18. September 1920 bekannt wurde, ist sie aber verspätet.

Allerdings läuft nach der Praxis des Bundesgerichtes die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs gegen ein Urteil, das noch mit einer Kassationsbeschwerde oder einem

andern ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittel angefochten werden kann, nicht stets innert 60 Tagen nach dessen Eröffnung ab. Sofern der staatsrechtliche Rekurs die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges erfordert und deshalb erst nach der Erledigung des erwähnten kantonalen Rechtsmittels zulässig ist, wird die Beschwerdefrist durch die Ergreifung dieses Rechtsmittels regelmässig unterbrochen und beginnt nach der Eröffnung des darüber ergehenden Entscheides von neuem zu laufen (vgl. AS 35 I S. 517, 38 I S. 10). Allein eine solche Unterbrechung mit einem Wiederbeginn der Beschwerdefrist ist nur dann möglich, wenn das kantonale Rechtsmittel vor ihrem Ablauf, also binnen wenigstens 60 Tagen seit der Eröffnung des Urteils, ergriffen wird und zwar in richtiger Form, durch Anrufung der zuständigen Behörde. Es liegt zweifellos nicht im Sinne des Art. 178 Ziff. 3 OG, dass die Beschwerdefrist, nachdem sie einmal unbenützt vollständig abgelaufen ist, dann, wenn später ein kantonales Rechtsmittel ergriffen wird, für das eine längere Frist als 60 Tage vorgesehen oder das an eine solche überhaupt nicht gebunden ist, nach dessen Erledigung nochmals zu laufen beginnt. Das eidgenössische Organisationsgesetz geht, indem es eine sechzig tägige Frist für die staatsrechtliche Beschwerde vorsieht, davon aus, dass eine unbeschränkte zeitliche Dauer des Rekursrechtes sich nicht rechtfertige und die Frist auch für die Ergreifung von Rechtsmitteln, die zur Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges etwa notwendig ist, genügen solle (vgl. BBl 1874 I S. 1076, AS 40 I S. 290 ff.). Da nun der Rekurrent im vorliegenden Falle die Beschwerde nach § 78 des Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte etwa sieben Monate nachdem das bezirksgerichtliche Urteil bekannt gemacht worden und ihm zur Kenntnis gekommen war, ergriffen hat, so konnte das nicht mehr zur Folge haben, dass die Frist für den staatsrechtlichen Rekurs gegen das erwähnte Urteil unterbrochen wurde und später — mit der Mitteilung des Entscheides der Inspek-

tionskommission des Obergerichts — von neuem zu laufen begann. Zudem hätte diese Wirkung allenfalls bloss für die staatsrechtliche Beschwerde wegen formeller Rechtsverweigerung eintreten können, da der Rekurrent das Obergericht als Aufsichtsinstanz nach § 78 l. c. lediglich wegen dieses Beschwerdegrundes angehen konnte und sich dessen Anrufung daher nur in Beziehung auf diesen Beschwerdeteil als Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges darstellt.

Die Beschwerde wegen materieller Rechtsverweigerung war, wie das Bundesgericht im Entscheid vom 29. Januar 1921 festgestellt hat, seinerzeit deshalb unzulässig, weil sich der Rekurrent — was die Inspektionskommission bestätigte — wegen willkürlicher Auslegung und Anwendung des Zuchtpolizeigesetzes innert der dafür vorgesehenen Frist an das Obergericht als ordentliche Beschwerdeinstanz hätte wenden können. Das hat er nun seither nicht getan und er konnte es auch wegen des Ablaufs der Frist nicht mehr tun. Indem er sich beim Obergericht als Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte wegen willkürlicher Gesetzesanwendung beschwerte, hat er den kantonalen Instanzenzug in Beziehung auf diesen Beschwerdegrund nicht erschöpft, da er sich damit an eine inkompetente Behörde wandte oder ein Rechtsmittel ergriff, das ihm hiefür nicht zu Gebote stand, und ein solcher Fehler regelmässig nicht von Amteswegen korrigiert wird (vgl. AS 28 I S.41). Auf die Beschwerde wegen materieller Rechtsverweigerung in der Anwendung des Zuchtpolizeigesetzes kann also nicht nur wegen Verspätung, sondern auch nach wie vor wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht eingetreten werden.

Es ist im allgemeinen nur dann allenfalls möglich, einen Rekurs, dessen materielle Beurteilung das Bundesgericht aus dem zuletzt genannten Grunde abgelehnt hat, nachträglich wieder aufzunehmen, wenn die obern kantonalen Instanzen bereits rechtzeitig — zu gleicher Zeit

wie das Bundesgericht — angerufen waren oder seither noch rechtzeitig angerufen werden konnten oder wenn sich die Annahme des Bundesgerichtes, dass der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft sei, nachträglich, auf Grund eines Inkompetenzentscheides der von ihm als zuständig betrachteten obern kantonalen Instanz, als irrtümlich herausgestellt hat (vgl. AS 46 I S. 326). Keine dieser Voraussetzungen trifft aber hier zu.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 21. --- Voir aussi n° 21.
